



„Jeder Mensch ist trotz seiner auch schweren physischen und psychischen Grenzen immer ein unschätzbare Wert.“

Papst Benedikt XVI.

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE BEI DER NACHLASSREGELUNG – DAS BEHINDERTENTESTAMENT

Mit einem Behindertentestament wurde eine Gestaltungsmöglichkeit geschaffen, trotz Leistungsbezug von Sozialhilfe das Erbe von Menschen mit dauerhaften geistigen Einschränkungen nach dem Tod der Eltern zu sichern. Es führt praktisch die elterliche Fürsorge für das behinderte Kind über den Tod hinaus fort. Die nachfolgende Checkliste vermittelt einen ersten Einblick über Möglichkeiten und Notwendigkeiten bei der Erstellung eines Behindertentestaments. In jedem Fall empfiehlt sich die Inanspruchnahme einer fundierten juristischen Beratung durch Rechtsanwälte und Notare, die mit den Besonderheiten der Thematik vertraut sind. Insbesondere gilt es, die aktuelle sozialrechtliche Gesetzgebung zu beachten, damit das Behindertentestament auch dauerhaft dem Erblasserwillen entspricht.

Warum ist es sinnvoll, ein Behindertentestament zu verfassen?

Soll das Vermögen so vererbt werden, dass auch das behinderte Kind trotz Leistungsbezug von Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe einen Nutzen aus einer Erbschaft ziehen kann, um ihm zum Beispiel besondere Wünsche, die über die Leistungen des Sozialhilfeträgers hinausgehen, zu ermöglichen, ist es ratsam, ein Behindertentestament zu verfassen. Das behinderte Kind erhält dadurch weiterhin Leistungen vom Sozialhilfeträger, darüber hinaus aber auch Zuwendungen aus dem Nachlass. Hierdurch tritt eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität des Erben ein. Soweit seitens der vererbenden Eltern die Anforderungen an ein Behindertentestament nicht berücksichtigt wurden, wird die Erbschaft als Vermögen des Behinderten gewertet mit der Folge, dass das Vermögen erst aufzubreuchen ist, bevor wieder staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden können. Dem behinderten Erben entsteht durch die Erbschaft also weder ein „Mehrwert“, noch kann das Erbe für zusätzliche oder besondere Leistungen verwendet werden.

Erbrechtliche Hinweise

Um den vererbten Nachlass der Eltern vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers zu schützen, sind insbesondere drei wesentliche Punkte zu berücksichtigen:

1. Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft

Das behinderte Kind wird testamentarisch als sogenannter **„nicht befreiter Vorerbe“** eingesetzt, dem die Erträge der Erbschaft zustehen, also Zinsen, Mieteinnahmen etc. Die entsprechenden Vermögenswerte stellen kein anrechenbares Vermögen gem. § 82 SGB XII oder verwertbares Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII dar, das bedeutet, dass das eigentlich Erbe unangetastet dem ebenfalls im Testament zu benennenden **„Nacherben“** (Familienmitglied, Institution, Pflegeeinrichtung*, Stiftung etc.) nach dem Tod des „Vorerbens“ zufällt. Der „nicht befreite Erbe“ hat Ansprüche auf die Erträge des Nachlasses, der Nachlass selbst wird vollständig für den Nacherben bewahrt. (Im Gegensatz dazu, ist ein „befreiter Vorerbe“ von diesen Schutzvorschriften ganz oder teilweise befreit, er kann das Erbe „aufzehren“). Dabei ist zu beachten, dass der dem behinderten Kind zugewendete Erbteil wertmäßig über dem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch liegen muss.

** Wegen der Regelung des §10 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) sind Behindertentestamente zugunsten von Heimen problematisch und können sogar für ungültig erklärt werden. Sollte dennoch eine Pflegeeinrichtung bedacht werden, kann der Heimträger zum Nacherben des nicht befreiten Vorerben bestimmt werden, ohne den Heimträger zu Lebzeiten des behinderten Vorerben darüber in Kenntnis zu setzen.*

2. Festlegung einer lebenslangen Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft

Die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung durch einen Testamentsvollstrecker gem. der §§ 2209, 2216 BGB nimmt die Interessen des bedachten behinderten Kindes zu dessen Lebzeiten wahr und achtet das Selbstbestimmungsrecht, die Wünsche und Bedürfnisse des behinderten Menschen. Der Testamentsvollstrecker sollte darüber hinaus Kenntnis in finanziellen Dingen besitzen. Um für den Fall der Verhinderung des Testamentsvollstreckers eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich frühzeitig auch über die Benennung eines Ersatz-Testamentsvollstreckers nachzudenken. Kernaufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Verwendung der dem Behinderten zustehenden Erträge unter Berücksichtigung der gültigen sozialrechtlichen Vorgaben.

3. Verwaltungsanordnung

Mit detaillierten Verwaltungsanordnungen legen die Eltern des behinderten Kindes in ihrem Testament fest, welche besonderen Bedürfnisse mit den erwirtschafteten Mitteln des Nachlasses berücksichtigt werden sollen. Sei es die Verwendung der Mittel für Ferienfreizeiten, kleinere Anschaffungen oder therapeutische Anwendungen, die von den jeweiligen Krankenkassen oder Versorgungsträgern nicht finanziert werden. Durch die entsprechenden Verwaltungsanordnungen wird der von den Erblassern benannte Testamentsvollstrecker instruiert, im Sinne der Eltern und zum Wohle des behinderten Menschen zu handeln.

Zusammenfassung

Mit einem rechtsgültigen Behindertentestament

- ... werden das behinderte Kind wie auch vorhandene Geschwister begünstigt.
- ... erhält der Sozialleistungsträger keinen Zugriff auf das Erbe und muss die gewährten Leistungen weiterhin an das behinderte Kind entrichten.
- ... kann das behinderte Kind aus der Erbschaft einen Mehrwert ziehen und somit eine Verbesserung seiner Lebenssituation in Anspruch nehmen.

Was im Vorfeld zu beachten ist:

- Frühzeitige Beschäftigung mit dem Thema
- Fundierte und sorgfältige Beratung durch mit der Thematik vertraute Rechtsanwälte / Notare in Anspruch nehmen.
- Änderungen in der familiären Situation immer zeitnah anpassen lassen
- Beachtung der aktuellen sozialrechtlichen Gesetzgebung
- Beachtung von Sonderregelungen / Fristen, wenn eine rechtliche Betreuung vorliegt
- Grundsätzlich müssen Fragen des Testaments geklärt werden (Stichwort Teilungsanordnungen, Pflichtanteile, Erbenfolge etc.). Leben noch beide Elternteile, ist zudem zu klären, wie das Vorgehen sein soll, wenn ein Elternteil stirbt.

Weitere Informationen zum Download oder Bestellen:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm), Katja Kruse, Günther Hoffmann (2015): Vererben zugunsten behinderter Menschen (6. Auflage). Im Internet abrufbar unter www.bvkm.de.

Darüber hinaus bietet Ihnen die CaritasStiftung weitere Informationsmaterialien an:

- Ratgeber Testament
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte bei der Nachlassregelung“
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte im Trauerfall“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen – Vollmachten“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen – Patientenverfügung“

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Monika Witte, Georgstraße 7, 50676 Köln

Alle Materialien finden Sie auch zum Download unter www.caritasstiftung.de

Die CaritasStiftung bedankt sich bei Herrn Rechtsanwalt Matthias Weber aus Köln für die juristische und fachliche Beratung bei der Erstellung der vorliegenden Checkliste.